

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B SA)

vom 17.01.2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22. Juni 2023 (Amtsblatt 2023) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft. ²Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen und psychosozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen. Sie findet im Alltag der Adressatinnen und Adressaten ihr Arbeitsfeld und hat dabei die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick.

(2) ¹Primäres Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. ²Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, auf Basis eines breiten und integrierten Wissens und Verstehens der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes sozialarbeiterische Handlungskompetenzen zu entwickeln, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit identifizieren und möglichst wirksame Hilfen erbringen zu können. ³Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen. ⁴Kraft ihrer sozialarbeiterischen, berufsethisch fundierten Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu befähigt sein, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an kompetentes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu analysieren.

(3) ¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen, Lehrenden und Lernenden durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert (Studium Generale).

(4) ¹Der Studiengang kann in der Studienrichtung Soziale Arbeit auch als Studium mit vertiefter Praxis (Praxis Plus) studiert werden. ²Durch deutlich längere Praxisphasen sowie eine Verknüpfung von Studieninhalten mit Aufgaben beim Praxispartner entwickeln die mit vertiefter Praxis Studierenden zusätzliche firmen-, fach- und branchenspezifische Kompetenzen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als viertes Studiensemester geführt.

(2) Ein Studium Generale ist integraler Bestandteil des Studiengangs.

§ 4

Module und Prüfungen,

Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Ein Leistungspunkt (ECTS) im Präsenz- und Selbststudium einschließlich der Prüfungen umfasst eine Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden im Umfang von 25 Stunden.

§ 5

Fristen, Vorrückungsberechtigungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.1, 2.1, 2.5, 3.1 bis 3.6 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.2 bis 1.5, 2.2, 2.4, 2.6, 3.7 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Bis zum Ende des 5. Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 5.1 und 5.2 erstmalig abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 7

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied sowie zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 22 Wochen und beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser SPO.
- (2) Es dient der berufspraktischen Anwendung bereits erworbener theoretischer und praktischer Fachkenntnisse und der beruflichen Orientierung für das folgende Vertiefungsstudium.
- (3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
 3. die erforderlichen praxisbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘.

§ 11

Besondere Regelungen für ein Studium mit vertiefter Praxis

¹Studierende die das Studium mit vertiefter Praxis (Praxis Plus) studieren, leisten das praktische Studiensemester nach den Maßgaben des §8 dieser Studien- und Prüfungsordnung bei oder in Kooperation mit ihrem Praxispartner ab. ²Grundlage ist stets eine konkrete Problemstellung aus dem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. ³Die akademische Betreuung auf Seiten der Hochschule findet in enger Kooperation mit dem Praxispartner statt.

§ 12

Begleitstudium

(1) ¹In einer vertieften Ausbildung neben dem Pflichtstudium kann ab dem fünften Studiensemester durch ein Begleitstudium eine Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘ oder ‚Person- und erfahrungsorientierte Beratung‘ erworben werden. ²Ein Anspruch darauf, dass alle in den §§ 13 bis 14 genannten Begleitstudien angeboten werden, besteht nicht.

(2) ¹Die Bewerbung um einen der zwei Begleitstudiengänge soll schriftlich spätestens innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn des fünften Studiensemesters im Fakultätssekretariat erfolgen. ²Dabei kann der Fakultätsrat eine Darstellung der Motivation zum Begleitstudium verlangen.

(3) Studierende können nur für ein Begleitstudienangebot zugelassen werden.

(4) Der Fakultätsrat setzt im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen jeweils zu Beginn des Wintersemesters die Anzahl der verfügbaren Plätze fest.

(5) Um einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sicherzustellen,

1. werden die Lehrveranstaltungen in Ausbildungsbausteinen in der Regel als Blockveranstaltungen durchgeführt,
2. können die Modulprüfungen nur einmal innerhalb des gleichen Semesters nach Abschluss des ersten Prüfungsverfahrens wiederholt werden,
3. ist die Bewerbung nur einmal und nur für Studierende des fünften Studiensemesters zulässig.

(6) Die Module des Begleitstudiums, ihre Stunden- und Leistungspunktezahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Modulprüfungen sowie ihre Gewichtung für die Zertifikatsendnote sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Über die Zusatzqualifikation für das Begleitstudium stellt die Hochschule nach Bestehen der Modulprüfungen ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aus, wenn die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit bestanden wurde.

§ 13

Begleitstudium

„Management in sozialen Organisationen“

(1) ¹Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation „Management in sozialen Organisationen“ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens auch auf Leitungsebene berufskompetent zu handeln. ²Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, z.B. Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Steuerung, der Qualitätssicherung (Evaluation) und des Personalwesens in ihr berufliches Handeln zu integrieren.

(2) ¹Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. ²Bewerben sich mehr Studierende um das Begleitstudium als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Notendurchschnitt aller Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester über die Zulassung zum Begleitstudium.

§ 14

Begleitstudium

„Person- und erfahrungsorientierte Beratung“

(1) Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation „Person- und erfahrungsorientierte Beratung“ befähigt, zentrale theoretische Positionen im Vergleich zu anderen Grundrichtungen von Beratung zu reflektieren, flexibel und problemorientiert unterschiedliche Gesprächsführungsmethoden in der psychosozialen Beratung anzuwenden und praktische Erfahrungen in der Arbeit mit erlebnisbezogenen Interventionen in Einzelgesprächen und im Rahmen von Übungen sowie Selbstreflexion in der Gruppe zu sammeln.

(2) ¹Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. ²Bewerben sich mehr Studierende um das Begleitstudium als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Notendurchschnitt aller Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester über die Zulassung zum Begleitstudium.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B SA) vom 21.07.2023 (Amtsblatt 2023); im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden
 1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2025/2026 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2027/2028,
 2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2026 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2029, angeboten.
- (4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, können besondere Regelungen getroffen werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 10.01.2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 17.01.2025.
Coburg, den 17.01.2025

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 17.01.2025 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.01.2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17.01.2025

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

1. Studiensemester – Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ²⁾					
	Module ¹⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Umfang	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	Fristüberschreitung Ende des StS ⁵⁾
1.1	Einführung in die Soziale Arbeit und ihre Wissenschaft	8	VL, SU, Ü	schrP oder Portfolio	60-180 Minuten 10-20 Seiten		2	5	2
2.1	Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven: Politik, Soziologie, Sozialmedizin	5	VL, SU	schrP	60-180 Minuten		2	5	2
2.4	Kultur, Ästhetik, Medien I: Zugänge ^{6) 7)}	4	SU, S, Ü	schriftliche Reflexion und praktischer LN	60-180 Minuten	^{6) 7)}	4)	5	3
3.1	Grundlagen und Praxis des methodischen Handelns	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		2	5	2
3.2	Grundlagen und Praxis der Gesprächsführung ^{6) 9)}	3	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten	^{6) 9)}	1	5	2
3.3	Grundlagen und Praxis der Sozialen Einzelhilfe ^{6) 10)}	3	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten	^{6) 10)}	1	5	2
Summe Semester		27					8	30	

2. Studiensemester – Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ²⁾					
	Module ¹⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Umfang	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	Fristüberschreitung Ende des StS ⁵⁾
1.2	Grundkonzepte der Sozialen Arbeit	7	SU, Ü	schrP oder THE oder Portfolio oder StA oder schriftliche Reflexion	10-30 Seiten		2	5	3
2.2	Humanwissenschaftliche Perspektiven: Pädagogik, Psychologie, Medizin	7	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		3	5	3
2.5	Kultur, Ästhetik, Medien II: Grundlagen, Begriffe gesellschaftswissenschaftliche Zusammenhänge und Praxis/Transfer ⁸⁾	4	VL, SU, S, Ü	schrP oder THE	60-180 Minuten		2	5	2
3.4	Grundlagen und Praxis der Sozialen Gruppenarbeit ^{6) 11)}	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten	^{6) 11)}	1	5	2
3.5	Grundlagen und Praxis der Gemeinwesenarbeit ^{6) 12)}	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten	^{6) 12)}	1	5	2
3.6	Kinderschutz und Kindeswohl	3	VL, SU, Ü	schrP	60-180 Minuten		1	5	2
Summe Semester		29					10	30	

3. Studiensemester – Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ²⁾					
	Module ¹⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Umfang	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	Fristüberschreitung Ende des StS ⁵⁾
1.3	Theoriediskurse in der Sozialen Arbeit	4	VL, SU, S, Ü	StA	10-30 Seiten		2	5	3
1.4	Professions- und Theoriegeschichte	4	VL, SU	schrP oder THE oder Portfolio oder StA oder schriftliche Reflexion	60-150 Minuten 10-20 Seiten		2	5	3
1.5	Theorieintegrierendes Fallseminar I: Fallverstehen und Fallarbeit	2	VL, SU, S, Ü	Referat oder schrP oder StA	15 – 30 Minuten 60 – 180 Minuten 10-30 Seiten		2	6	3
2.6	Juristische Perspektiven I: Einführung in das Recht, Methoden der Rechtsfindung, Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Ethik	8	VL, SU, S, Ü	schrP oder THE	60-180 Minuten		3	9	3
3.7	Grundlagen und Praxis der Sozialraumorientierung	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		1	5	3
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ⁶⁾	0,5	SU/S/Ü/Ex(L)	im 4. StS		⁶⁾		0	
Summe Semester		22,5					10	30	

4. Studiensemester (praktisches Studiensemester)

5.1	Praktische Ausbildung 22 Wochen			Bericht mit Kolloquium ⁶⁾	10 – 30 Seiten / 15 - 30 Minuten	kollegiale Praxisreflexion ⁶⁾	⁴⁾	26	5
5.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	3,5	SU, S, Ü, Ex(L)				⁴⁾	4	5
Summe Semester		3,5					0	30	

5. Studiensemester – Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ²⁾					
	Module ¹⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Umfang	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	Fristüberschreitung Ende des StS ⁵⁾
1.7	Empirische Forschungsmethoden I: Wissenschaftstheoretische Grundlagen	2	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		2	5	
2.3	Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Profilierung	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		4	5	
2.8	Sozialmanagement I: Organisationen in der Sozialwirtschaft und Projektmanagement	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		4	5	

5. Studiensemester – Wahlpflichtmodule

4.1	Vertiefungsmodul I	2x5	VL, SU, S, Ex(L)	schrP oder RsA oder schriftliche Auseinandersetzung mit berufspraktischen Kompetenzen oder mdlP	schrP : jeweils 60 -150 Minuten Referat 10 - 60 Minuten Ausarbeitung / schriftliche Auseinandersetzung: 10 – 30 Seiten Minuten; mdlP: 15 – 45 Minuten		2 x 6	5+5	
4.2	Vertiefungsmodul II								
4.5	Projektwerkstatt Teil I	4	VL, SU, S, Ex(L)				3	5	

Summe Semester	24		25	30
-----------------------	-----------	--	-----------	-----------

6. Studiensemester – Pflichtmodule

1.8	Empirische Forschungsmethoden II: Quantitative und qualitative Methoden	2	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		2	5	
2.7	Juristische Perspektiven II: Sozialrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht	8	VL, SU, S, Ü	schrP oder THE	60-180 Minuten		6	5	
2.9	Sozialmanagement II: Finanzierung, Führung und Personalmanagement in sozialen Dienstleistungsunternehmen	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		4	5	

6. Studiensemester – Wahlpflichtmodul

4.3	Vertiefungsmodul III	2x5	VL, SU, S, Ex(L)	schrP oder RsA oder schriftliche Auseinandersetzung mit berufspraktischen Kompetenzen oder mdIP	schrP : jeweils 60 - 150 Minuten Referat 10 - 60 Minuten Ausarbeitung / schriftliche Auseinandersetzung: 10 - 30 Seiten mdIP: 15 -45 Minuten		2 x 6	5+5	
4.4	Vertiefungsmodul IV						3	5	
4.6	Projektwerkstatt Teil II	4	VL, SU, S, Ex(L)						

Summe Semester		28					27	30	
-----------------------	--	-----------	--	--	--	--	-----------	-----------	--

7. Studiensemester – Pflichtmodule

1.6	Theorieintegrierendes Fallseminar II: Fall-dynamiken und institutionelle Rahmung	2	VL, SU, S, Ü	StA	10-30 Seiten		3	5	
1.9	Aktuelle Diskurse in der Sozialen Arbeit	4	SU/S/Ü	schrP oder THE oder Portfolio oder StA oder schriftliche Reflexion	schrP / THE: jeweils 60-150 Minuten; Portfolio oder StA oder schriftliche Réflexion: 10-20 Seiten		3	6	
6	Bachelorarbeit	1	SU/S/Ü	BA	mindestens 30 Seiten		10	12	

7. Studiensemester – Wahlpflichtmodule

4.7	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU/S/Ex(L)	schrP oder RsA oder schriftliche Auseinandersetzung mit berufspraktischen Kompetenzen oder mdIP	schrP : jeweils 60 -150 Minuten Referat: 10 - bis 60 Minuten Ausarbeitung / schriftliche Auseinandersetzung: 10 - 30 Seiten mdIP: 15 -45 Minuten		2	3	
4.8 / 4.9	Studium Generale I und II ³⁾	2x2	³⁾	³⁾	³⁾	³⁾	2x1	2 + 2	

Summen Semester	13						20	30	
------------------------	-----------	--	--	--	--	--	-----------	-----------	--

Gesamtsummen Studium	147						100	210	
-----------------------------	------------	--	--	--	--	--	------------	------------	--

2. Optionales Begleitstudium

2.1. Optionales Begleitstudium „Management in sozialen Organisationen“

21.1	Methodisches Handeln und Qualität	4	SU/Ü/PrU	schriftliche Fallbearbeitung	10-30 Seiten		1/3	5	
21.2	Personal und Recht	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15-45 Minuten		1/3	5	
21.3	Marketing und Finanzierung	4	SU/Ü/PrU	Planspiel mit Kolloquium			1/3	5	

Gesamtsummen	12
---------------------	-----------

1	15
----------	-----------

2.2. Optionales Begleitstudium „Person- und erfahrungsorientierte Beratung“

22.1	Theoretische Grundlagen und Einführung in Methoden und Praxis	4	SU/Ü/PrU	Hausarbeit	10-30 Seiten		1/3	5	
22.2	Beziehungsarbeit, Achtsamkeit und Prozessindikatoren	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15-45 Minuten		1/3	5	
22.3	Prozessorientiertes Intervenieren und Gesprächsstrukturierung	4	SU/Ü/PrU	Führen und Reflektieren eines Beratungsgesprächs			1/3	5	

Gesamtsummen	12
---------------------	-----------

1	15
----------	-----------

Fußnoten

- 1) Ausgewählte Module können ganz oder in Teilen in englischer Sprache gelehrt und/oder geprüft werden, sofern alternative Wahlmöglichkeiten in deutscher Sprache bestehen. Die betroffenen Module werden durch den Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 2) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Mit Ausnahme der schrP und mdlP finden alle Prüfungen studienbegleitend statt. Das Nähere zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit legt die zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest.
- 3) Nach Maßgabe der anbietenden Lehreinheit; Festlegungen für die Module Nr. 4.8 und 4.9 erfolgen durch die Prüfungskommission der anbietenden Lehreinheit.
- 4) Die genannten Module werden mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet und gehen dementsprechend nicht in die Endnotenbildung ein.
- 5) Prüfung gilt gemäß § 5 dieser Ordnung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- 6) In diesem Modul besteht aufgrund für den Lernprozess wesentlicher gruppenspezifischer Prozesse oder der gemeinsamen Einübung praktischer Fertigkeiten eine Pflicht zur Anwesenheit und aktiven, selbstreflektierten Mitarbeit an den Übungen / den Units zum Praxis-transfer. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme voraus, um durch Anwesenheit der bzw. des einzelnen Studierenden den fachlichen, interdisziplinären, kommunikativen und methodischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne der Modulbeschreibung zu ermöglichen. Die Teilnahme gilt dann als regelmäßig, wenn nicht mehr als 20 v. H. der Präsenztermine versäumt werden. Wird die Zeit der Fehlzeiten überschritten, sind nicht zu vertretende Gründe glaubhaft zu machen und die Leistung zum nächsten regulären Termin nachzuholen.
- 7) Die Studierenden erbringen als Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung einen praktischen Leistungsnachweis.
Im Module 2.4 besteht der Leistungsnachweis aus der Durchführung und Reflexion einer Technik aus dem Bereich Kultur, Ästhetik, Medien sowie einer Anleitung und Dokumentation aus dem Bereich Wahrnehmung und Beobachtung sowie dem Gruppentraining Sozialer Kompetenzen.
- 8) Die Studierenden erbringen als Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung einen praktischen Leistungsnachweis.
Im Module 2.5 besteht der Leistungsnachweis aus der Durchführung und Reflexion einer Technik aus dem Bereich Kultur, Ästhetik, Medien
- 9) Die Studierenden erbringen als Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung einen praktischen Leistungsnachweis.
Im Modul 3.2 besteht der Leistungsnachweis aus dem Führen und Reflektieren eines Beratungsgesprächs.
- 10) Die Studierenden erbringen als Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung einen praktischen Leistungsnachweis.
Im Modul 3.3 besteht der Leistungsnachweis aus der Durchführung eines Rollenspiels.
- 11) Die Studierenden erbringen als Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung einen praktischen Leistungsnachweis.
Im Modul 3.4 besteht der Leistungsnachweis aus der Mitarbeit bei Gruppenübungen (Moderation).
- 12) Die Studierenden erbringen als Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung einen praktischen Leistungsnachweis.
Im Modul 3.5 besteht der Leistungsnachweis aus der Umsetzung und Reflexion einer Technik aus der Gemeinwesenarbeit.

Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
ECTS	= European Credit Transfer System
Ex(L)	= Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
VL	= Vorlesung
mdIP	= mündliche Prüfung
PrU	= praxisorientierter Unterricht
PrÜ	= praktische Übung
RsA	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
schr/mdIST	= schriftlicher/mündlicher Sprachtest
StS	= Studiensemester
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
THE	= Take Home Exam
Ü	= Übung

Anlage 2: Muster der Zertifikatsvorderseite für die Begleitstudiumsangebote

Logo der Hochschule Coburg

FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT

ZERTIFIKAT

geboren am _____ in _____

hat im Rahmen eines Begleitstudiums zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
eine Zusatzqualifikation im Bereich

(Name des Begleitstudiums)

erworben.

Die Zusatzqualifikation beruht auf dem erfolgreichen Abschluss folgender Module,
deren Inhalte und vermittelte Kompetenzen auf der Rückseite dargestellt sind:

Modul	Prüfungs- form	Note	Noten- gewicht	Leistungs- punkte (ECTS)
			1/3	5
			1/3	5
			1/3	5

Zertifikatsendnote

Coburg, den _____

Präsident(in)

(Siegel)

Vorsitzende(r)
der Prüfungskommission